

Teilnahme am Unterricht – rechtliche Grundlagen in der Oberstufe

Die Grundvoraussetzung für die schulische Arbeit ist die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht.

Die Rechtsgrundlage bilden die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO, §§ 6, 9 und 32), das Hessische Schulgesetz (HSchG, §§ 67, 69, 73 und 82) und die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV, §§ 2 und 3).

Alle Schülerinnen und Schüler, die sich für die gymnasiale Oberstufe angemeldet haben, sind verpflichtet, an den von ihnen zu belegenden Kursen und weiteren schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.

§69 HSchG: Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis:

„(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.“

„(4) Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.“

§73(4) HSchG: Bewertung der Leistungen und des Arbeits- und Sozialverhaltens:

„[...] Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (0 Punkte).“

§82 (8) HSchG: § 82 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

„Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 [**Verweisung von der besuchten Schule**] ist ferner bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zulässig, die eine weiterführende Schule besuchen, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens sechs Unterrichtstage dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist; vor einer Entscheidung ist ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern den Eltern, schriftlich der Rat zu erteilen, die Schule zu verlassen; oder
2. durch die wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Unterrichtsfächern oder Lernbereichen keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten, und dies rechtzeitig vorher angekündigt wurde.“

§ 6 OAVO – Unterrichtsversäumnisse:

„(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens am dritten Versäumnistag der Schule [**der Fachlehrkraft**] den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. **Dies gilt auch, wenn während des versäumten Unterrichts ein Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 3 Satz 1 zu erbringen gewesen wäre;**

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass ein **ärztliches Zeugnis**, in besonders begründeten Einzelfällen ein **amtsärztliches Zeugnis**, vorgelegt wird, welches die Versäumnisgründe nachweist. Die Kosten haben jeweils die Unterhaltspflichtigen zu tragen. (2) Abs.1 gilt entsprechend für **Prüfungen (z.B. Klausuren)**. [**Hier muss die Mitteilung am gleichen Tag nachrichtlich an die betroffene Lehrkraft erfolgen**]“

§9 (2) Satz 3 OAVO – Leistungsbewertung und Leistungsnachweise:

„Ist aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leistungsbewertung am Ende eines Kurses nicht möglich, wird dieser Kurs mit null Punkten bewertet.“

§ 2 (1) VOGSV: Verhinderung und Erkrankung:

„Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, **unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen.**“

Weitere Voraussetzungen:

- Das Führen eines Entschuldigungsheftchens ist Pflicht.
- Entschuldigungen müssen innen einer Woche nach Rückkehr in die Schule bei der Klassenleitung (E-Phase) bzw. den jeweiligen Kursleitungen (Q-Phase) vorgezeigt werden.
- Bei **geplanten Abwesenheiten** muss die Unterrichtsbefreiung im Vorfeld bei der Klassenleitung (E-Phase) / Tutorinnen und Tutoren (Q-Phase) beantragt werden (z.B. außerschulische Wettkämpfe, Führerscheinprüfungen, nicht anders terminierbare Arzttermine während der Schulzeit,...)
- Ab drei Tagen und im Zusammenhang mit Ferien muss der Antrag auf Unterrichtsbefreiung bei der Schulleitung gestellt werden.

Zur Kenntnis genommen und Ausfertigung erhalten:

Name: _____

Klasse: _____

Klassenleitung bzw. Tutor/in: _____

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (wenn keine Volljährigkeit vorliegt)